

Bericht und Antrag der Spezialkommission 2013/11 zur «Teilrevision des Wahlgesetzes» für die 2. Lesung

14-34

vom 27. März 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2013/11 hat in der Vorbereitung der zweiten Lesung gemäss Geschäftsordnung die Beschlüsse aus der ersten Lesung im Kantonsrat berücksichtigt und insbesondere jene Anträge, die mehr als zwölf Stimmen auf sich vereinigt haben, diskutiert und dazu Beschlüsse gefasst. Der angepasste Gesetztext liegt diesem Bericht bei. Das Protokoll führte Janine Rutz.

Art. 9 Abs. 2: Der Regierungsrat passt den Betrag gemäss Abs.1 periodisch der Teuerung an.

Dieser Absatz wurde vom Rat in der ersten Lesung gestrichen. Thomas Hauser stellte den Antrag, am Teuerungsausgleich, wie ihn die Regierung vorgeschlagen hat, festzuhalten. Nach eingehender Diskussion wurde der Antrag von Thomas Hauser mit 5 : 4 Stimmen abgelehnt; somit bleibt Abs. 2 gestrichen.

Art. 10 Abs. Abs. 4: Fristverlängerung

Der von Markus Müller im Rat gestellte Antrag, der eine Verlängerung der Frist auf 14 Tage forderte, hat mehr als zwölf Stimmen auf sich vereinigt, weshalb sich die Kommission nochmals darüber unterhalten musste. Nach eingehender und interessanter Diskussion beschliesst die Kommission mit 9 : 0 Stimmen, an der Frist von drei Tagen festzuhalten, da sie der Ansicht ist, dass drei Tage ausreichen und es bei einer Verlängerung auf 14 Tage in gewissen Konstellationen zu Überschneidungen mit bereits neu ausgeteilten Stimmrechtsausweisen kommen kann. Art. 10 Abs. 4 lautet somit: «Als Entschuldigung gilt auch die Rückgabe des Stimmrechtsausweises innert drei Tagen nach dem Urnengang oder der Versammlung gemäss Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes.»

Art. 54a Abs. 1: Vorbereitung der Auszählung bei Majorzwahlen

Den Anträgen von Werner Bächtold wurde in der ersten Lesung im Kantonsrat mit deutlicher Mehrheit zugestimmt. Die Marginalie zu diesem Artikel lautet neu: «Vorbereitung der Auszählung bei Wahlen und Abstimmungen.»

Die Kommission musste sich aber noch über den Ergänzungsantrag von Lorenz Laich unterhalten, der den letzten Satz von Abs. 1 wie folgt formulieren wollte: «Die Zählung und Vorsortierung der Stimmen oder die Weitergabe von Informationen über Wahlergebnisse oder -trends ist nicht gestattet.» Mit 6 : 3 Stimmen spricht sich die Kommission für die Ergänzung von Lorenz Laich aus. Art. 54a Abs.1 lautet somit: «Die brieflichen Stimmen können bereits ab Freitag vor dem Abstimmungstag geöffnet und in die Wahlurne gelegt werden. Es müssen mindestens drei Mitglieder oder Ersatzleute des Wahlbüros anwesend sein, die unterschiedliche Wählergruppen vertreten. Die Zählung und Vorsortierung der Stimmen oder die Weitergabe von Informationen über Wahlergebnisse oder -trends ist nicht gestattet.»

Für die Spezialkommission:

*René Sauzet (Präsident)
Iren Eichenberger
Andreas Frei
Thomas Hauser
Barbara Hermann-Scheck
Peter Neukomm
Jonas Schönberger
Hans Schwaninger
Josef Würms*

Anhang

**Gesetz
über die vom Volke vorzunehmenden
Abstimmungen und Wahlen sowie über die
Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz)**

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz) vom 15. März 1904 wird wie folgt geändert:

Art. 2f

¹ Die Wahlvorschläge für die Kantonsratswahl müssen spätestens am 62. Tag (am neuntletzten Montag) vor dem Wahltag bei der zuständigen Behörde eintreffen.

- *Der bisherige Art. 2f wird zu Art. 2g.*

Art. 9

⁴ Die Teilnahme an den eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeabstimmungen und Wahlen sowie an den Gemeindeversammlungen ist bis zum 65. Altersjahr obligatorisch. Wer diese Pflicht ohne Entschuldigung versäumt, hat 6 Franken zu bezahlen.

~~² Der Regierungsrat passt den Betrag gemäss Abs. 1 periodisch der Teuerung an.~~

Art. 10 Abs. 1 und 4

¹ Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:

- a) Ferienabwesenheit;
- b) berufliche oder familiäre Verpflichtungen;
- c) krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten;
- d) Militär- und Zivildienst.

⁴ Als Entschuldigung gilt auch die Rückgabe des Stimmrechtsausweises innert drei Tagen nach dem Urnengang oder der Versammlung gemäss Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes.

Gestaltung der
Stimmzettel

Art. 15^{bis}

¹ Der Stimmzettel kann für jede Abstimmungsfrage ein mit "Ja" und ein mit "Nein" beschriftetes Feld zum Ankreuzen enthalten.

² Die Gemeinden können die Abstimmungsfragen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Sachvorlagen fortlaufend nummeriert klar voneinander getrennt auf demselben Stimmzettel aufführen. Solche Stimmzettel sind von den Gemeinden auf eigene Kosten herzustellen und der Staatskanzlei vor der Zustellung an die Stimmberechtigten zur Genehmigung einzureichen.

- *Der bisherige Art. 15^{bis} wird zu Art. 15^{ter}.*

Art. 29

Zur Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse können technische Hilfsmittel eingesetzt werden. Diese Hilfsmittel sind von der Staatskanzlei zu genehmigen.

Art. 54a Marginalie und Abs. 1

Vorbereitung
der Auszählung
bei Wahlen und
Abstimmungen

¹ ~~Bei Proporzwahlen und Majorzwahlen können die~~ Die brieflichen Stimmen können bereits ab Freitag vor dem Abstimmungstag geöffnet und in die Wahlurne gelegt werden. Es müssen mindestens drei Mitglieder oder Ersatzleute des Wahlbüros anwesend sein, die unterschiedliche Wählergruppen vertreten. Die Zählung und Vortrierung der Stimmen oder die Weitergabe ~~der~~ von Informationen über Wahlergebnisse oder -trends ist nicht gestattet.

Art. 82^{ter} Abs. 4a

^{4a} Beschwerden gegen Wahlen haben nur aufschiebende Wirkung, wenn diese von der Beschwerdeinstanz erteilt wird.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin: